



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du cadastre et de la géomatique  
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

Service du cadastre et de la géomatique SCG  
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56, F +41 26 305 35 66  
[www.fr.ch/scg](http://www.fr.ch/scg)

—  
**Unser Zeichen: BUC/DUR/jun**  
**Tel. direkt: +41 26 305 35 56**  
**E-Mail: scg@fr.ch**

An die Geometerbüros

*Freiburg, den 8. März 2018*

Kreisschreiben VGA Nr. 2018 / 02

---

## **Behandlung von « Fusswegen » und « öffentlichen Fusswegen » welche im alten Bestand existieren oder im Rahmen einer Ersterhebung (NV) gegründet werden**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

### **Einführung**

Im Rahmen der Verifikationen, der Auflagen der NV, der Behandlung von Einsprachen und der Anerkennung im GB haben wir verschiedene Probleme bezüglich der Interpretation und Behandlung von « Fusswegen » und « öffentlichen Fusswegen » festgestellt.

### **Ziel**

Ziel ist es, die Praktiken zu vereinheitlichen, die Verifikationen zu erleichtern und Einsprachen zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk wird auf die Kontinuität des Wegnetzes der öffentlichen Fusswege gelegt. Sie sollen die Verbindung zwischen öffentlichen Gebieten garantieren.

Nachfolgend finden Sie verschiedene Fälle und deren Behandlung im Rahmen von Ersterhebungen (NV). Die Verfahren wurden in Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern festgelegt.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- AVG, öffentliches Gebiet : Art. 50, 51, 59 und folgende
- GBG : Art. 25 und folgende sowie 28 und folgende
- StrG : Art. 13b und 13c

### **Fall 1: « Fussweg » auf dem MCA-Plan (gezeichneter Verlauf mit oder ohne Beschrieb) aber ohne GB-Eintrag**

- Dies ist Privatrecht, festgelegt durch die Auflage des GB. Formell existiert die Dienstbarkeit nicht, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen ist (Art. 972 ZGB).
- Wenn die Dienstbarkeit durch die NV gegründet wird :
  - Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Dienstbarkeit » erfasst werden
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf und der Beschrieb in rot dargestellt werden
  - Vorschlag des Eintrags der Dienstbarkeit mit Begünstigtem « Fussweg gemäss Plan, zu Gunsten der Art. .... », im ÜK/NV
  - Die Zustimmungen werden durch das GB bei der Anerkennung eingeholt
- Wenn die Dienstbarkeit nicht durch die NV gegründet wird :
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt und rot gestrichen werden

### **Fall 2: « Fussweg » auf dem MCA-Plan (gezeichneter Verlauf mit oder ohne Beschrieb) mit GB-Eintrag « Fussweg gemäss Plan »**

- Dies ist Privatrecht, festgelegt durch die Auflage des GB.
- Wenn die Dienstbarkeit in der NV beibehalten wird :
  - Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Dienstbarkeit » erfasst werden
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt werden. Falls der Verlauf an die BB angepasst wird, muss dieser auf dem Nachführungsplan in rot ersichtlich sein
  - Vorschlag des Eintrags der Dienstbarkeit mit Begünstigten « Fussweg gemäss Plan, zu Gunsten der Art. .... », im ÜK/NV
  - Die Zustimmungen werden durch das GB bei der Anerkennung eingeholt
- Wenn die Dienstbarkeit durch die NV gelöscht wird :
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt und rot gestrichen werden
  - Der Vorschlag zur Löschung muss im ÜK/NV gemacht werden
  - Die Zustimmungen der Begünstigten werden durch das GB bei der Anerkennung eingeholt (gemäss Deutung des Plans)

### Fall 3: « öffentlicher Fussweg » auf dem MCA-Plan (gezeichneter Verlauf mit oder ohne Beschrieb) aber ohne GB-Eintrag

- Dies ist öffentliches Recht, festgelegt durch die Auflage des GB. Formell existiert die Dienstbarkeit (Anmerkung) nicht, wenn sie nicht im GB eingetragen ist (ausser Fall 6).
- Wenn die Dienstbarkeit (Anmerkung) durch die NV gegründet wird :
  - Ein Baubewilligungsdossier nach Art. 13b StrG muss dem NV-Dossier beigelegt werden
  - Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Öffentlicher Fussweg » erfasst werden
  - Der Brief an den Eigentümer im Rahmen der NV-Auflage muss einen Plan enthalten, auf dem der öffentlichen Fussweg ersichtlich ist
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf und der Beschrieb in rot dargestellt werden
  - Vorschlag des Eintrags der Anmerkung « öffentlicher Fussweg gemäss Plan », im ÜK/NV
  - Auf dem Plan der öffentlichen Sachen, der durch die Gemeinde bewilligt wurde, muss der Verlauf und der Beschrieb ersichtlich sein
- Wenn die Dienstbarkeit nicht durch die NV gegründet wird :
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt und rot gestrichen werden

### Fall 4: « Öffentlicher Fussweg » auf dem MCA-Plan (gezeichneter Verlauf mit oder ohne Beschrieb) mit GB-Eintrag (Öffentlicher Fussweg gemäss Plan, als Dienstbarkeit oder Anmerkung)

- Dies ist öffentliches Recht, festgelegt durch die Auflage des GB.
- Wenn die Dienstbarkeit in der NV beibehalten wird :
  - Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Öffentlicher Fussweg » erfasst werden
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt werden. Falls der Verlauf an die BB angepasst wird, muss dieser auf dem Nachführungsplan in rot ersichtlich sein
  - Der Brief an den Eigentümer im Rahmen der NV-Auflage muss einen Plan enthalten, auf dem der öffentlichen Fussweg ersichtlich ist
  - Konvertierung des Eintrags der **Anmerkung** « Öffentlicher Fussweg gemäss Plan », im ÜK/NV (falls als Dienstbarkeit eingetragen)
  - Auf dem Plan der öffentlichen Sachen, der durch die Gemeinde bewilligt wurde, muss der Verlauf und der Beschrieb ersichtlich sein
- Wenn die Dienstbarkeit durch die NV gelöscht wird :
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt und rot gestrichen werden
  - Der Vorschlag zur Löschung muss im ÜK/NV gemacht werden
  - Löschungsprozedur gemäss Art. 13c StrG und Entscheid des Oberamtmanns

## **Fall 5: « Fussweg » auf dem MCA-Plan (gezeichneter Verlauf mit oder ohne Beschrieb) mit GB-Eintrag (Fussweg gemäss Plan), durch die NV in « Öffentlicher Fussweg gemäss Plan » überführt**

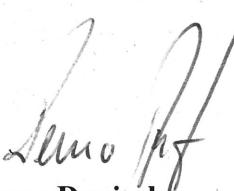
- Dies ist öffentliches Recht, festgelegt durch die Auflage des GB. Er gilt als neu. Ein Baubewilligungsdossier nach Art. 13b StrG muss dem NV-Dossier beigelegt werden
- Der Brief an den Eigentümer im Rahmen der NV-Auflage muss einen Plan enthalten, auf dem der öffentlichen Fussweg ersichtlich ist
- Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Öffentlicher Fussweg » erfasst werden
- Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz und der Beschrieb in rot dargestellt werden. Falls der Verlauf an die BB angepasst wird, muss dieser auf dem Nachführungsplan in rot ersichtlich sein
- Konvertierung des Eintrags der **Anmerkung** « Öffentlicher Fussweg gemäss Plan », im ÜK/NV, und Vorschlag zur Löschung der Dienstbarkeit « Fussweg gemäss Plan »
- Auf dem Plan der öffentlichen Sachen, der durch die Gemeinde bewilligt wurde, muss der Verlauf und der Beschrieb ersichtlich sein

## **Fall 6 : Öffentlicher Fussweg gemäss Oberamtmanns-Entscheid aber ohne GB-Eintrag**

Es kann vorkommen, dass ein Öffentlicher Fussweg durch einen Oberamtmanns-Entscheid gegründet wird, beispielsweise nach einem Baugesuch, aber dieser nicht im GB eingetragen wurde. Rechtlich besteht dieses Recht (Urteil VG 2A 00 62; Art. 94/135/140 RPBG). Diese Fälle werden von den mit der NV beauftragten Büros nicht gesucht, müssen aber falls sie bekannt sind wie folgt behandelt werden:

- Dies ist öffentliches Recht, festgelegt durch die Auflage des GB.
- Wenn die Dienstbarkeit in der NV beibehalten wird :
  - Im Thema Dienstbarkeit der DB/NV muss der Beschrieb « Öffentlicher Fussweg » erfasst werden
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt werden
  - Der Brief an den Eigentümer im Rahmen der NV-Auflage muss einen Plan enthalten, auf dem der öffentlichen Fussweg ersichtlich ist
  - Vorschlag des Eintrags der Anmerkung « Öffentlicher Fussweg gemäss Plan », im ÜK/NV
  - Auf dem Plan der öffentlichen Sachen, der durch die Gemeinde bewilligt wurde, muss der Verlauf und der Beschrieb ersichtlich sein
- Wenn die Dienstbarkeit durch die NV gelöscht wird :
  - Auf dem Nachführungsplan muss der Verlauf in schwarz dargestellt und rot gestrichen werden
  - Löschungsprozedur gemäss Art. 13c StrG und Entscheid des Oberamtmanns

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die sofortige Anwendung dieses Kreisschreibens.  
Mit freundlichen Grüßen.



**Remo Durisch**  
Kantonsgeometer



**Séverine Doutaz**  
Im Namen der Grundbuchverwalterinnen und  
Grundbuchverwalter